

BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 662. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in
seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 3 Satz 28 SGB V zur Bereini-
gung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 23 bis 27 SGB V (Bereinigung
kinder- und jugendpsychiatrischer Leistungen)**

mit Wirkung zum 1. April 2023

Präambel

Der Bewertungsausschuss regelt das Nähere gemäß § 87a Abs. 3 Satz 28 SGB V zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) gemäß § 87a Abs. 3 Satz 23 bis 27 SGB V mit dem Beschluss in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung). Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) werden dabei die zu verwendenden Bereinigungsmengen vorgegeben.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Bereinigungsmengen für das Quartal 4/2023 in die Regelungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) aufgenommen.

1. Änderung in Nr. 4 („Beschlussfassung der Bereinigungsbeträge durch den Bewertungsausschuss“)

In Nr. 4 werden im ersten Satz die Worte „für das 2. und 3. Quartal 2023“ durch die Worte „für das 2. bis 4. Quartal 2023“ ersetzt.

Ferner werden in Nr. 4 im zweiten Satz die Worte „für das 4. Quartal 2023 sowie“ gestrichen.

2. Erweiterung der Anlage

Die Anlage wird um die nachfolgenden Reinigungsmengen für das Quartal 4/2023 erweitert:

Bereinigungsmengen für das Quartal 4/2023:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	15.975.991	Punkte
- Für den KV-Bezirk Hamburg	13.091.644	Punkte
- Für den KV-Bezirk Bremen	2.668.563	Punkte
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	47.961.278	Punkte
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	27.573.463	Punkte
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	36.113.271	Punkte
- Für den KV-Bezirk Hessen	14.341.941	Punkte
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	11.594.256	Punkte
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	25.194.636	Punkte
- Für den KV-Bezirk Bayern	55.191.039	Punkte
- Für den KV-Bezirk Berlin	14.401.005	Punkte
- Für den KV-Bezirk Saarland	2.787.765	Punkte
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	5.914.917	Punkte
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	8.468.930	Punkte
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	4.272.020	Punkte
- Für den KV-Bezirk Thüringen	5.027.983	Punkte
- Für den KV-Bezirk Sachsen	6.542.654	Punkte

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 662. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 3 Satz 28 SGB V zur Bereinigung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 23 bis 27 SGB V (Bereinigung kinder- und jugendpsychiatrischer Leistungen) mit Wirkung zum 1. April 2023

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss regelt das Nähere gemäß § 87a Abs. 3 Satz 28 SGB V zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) gemäß § 87a Abs. 3 Satz 23 bis 27 SGB V mit dem Beschluss in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung).

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) werden unter anderem die in dem beschlossenen Bereinigungsverfahren zu verwendenden Bereinigungsmengen vorgegeben und es wird angekündigt, die Bereinigungsmengen für die Quartale 4/2023 und 1/2024 in die Regelungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu einem späteren Zeitpunkt aufzunehmen.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Bereinigungsmengen für das Quartal 4/2023 in die Regelungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.